

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Zusätze

Zusätze.

1) Ergänzung des Beweises, daß der Sachbesitz keine Eigenthumsbefugniß ist. Der Sachbesitz kann schon darum keine Eigenthumsbefugniß sein, weil derselbe ein Verhältniß ist, und ein Verhältniß unmöglich zu einer Befugniß eines anderen Verhältnisses werden kann. Dafür, daß derselbe keine Eigenthumsbefugniß ist, spricht ferner der Umstand, daß er nicht rechtlicher, sondern factischer Natur ist, jede Eigenthumsbefugniß aber, als Ausfluß eines Rechts; rechtlicher Natur sein muß. Endlich kann der Sachbesitz aus dem Grunde keine Eigenthumsbefugniß sein, weil er seinem Wesen nach nichts anderes ist, als factische Ausübung desjenigen Rechtsstoffes in seiner Totalität, welcher den Inhalt des Eigenthums bildet. Es leuchtet nämlich von selbst ein, daß derselbe als factische Ausübung des Eigenthums in seiner Totalität, keine einzelne Befugniß desselben sein kann.

2) Verhältniß des *corpus* und *animus* zu einander. Kierulff faßt das *corpus* und *animus* als genetische Vorbereitungsstufen für den Begriff des Besitzes. Dieser Auffassung kann ich nicht beistimmen. Das *corpus* und *animus* sind als Momente des Besitzes aufzufassen, so daß sie demselben genetisch nicht voran gehen, sondern vielmehr mit ihm gleichzeitig entstehen. Das Verhältniß des *corpus* zum *animus* ist nun folgendes: das *corpus* ist die thatsächliche Realisirung des *animus*. Der Wille vermag darum den Besitz ohne das entsprechende Können nicht zu begründen, weil der Besitz ein Factum ist, jedes Factum aber nicht allein gewollt, sondern auch gesetzt werden muß.

3) Pomponius sagt in den L. 30. §. 2. de usurp., daß nicht die grex, sondern die singula capita besessen und erfessen werden. Auf Grund dieser Aeußerung habe ich in Uebereinstimmung mit der herrschenden Theorie oben angenommen, daß die grex zwar ein Eigenthumsobject, aber nicht ein Besizobject ist. Nach reiflicherer Ueberlegung halte ich diese Behauptung nicht für richtig. Pomponius stellt offenbar den Besiz einer grex nur im Hinblick auf die Usucapion in Abrede. Die einzelnen capita werden darum einzeln erfessen, weil sie dadurch, daß sie unter den ideellen Begriff der Heerde fallen, ihre Existenz nicht einbüßen, vielmehr auch als einzelne Stücke in Betracht kommen, so daß der Eigenthümer der Heerde nicht nothwendig auch Eigenthümer aller einzelnen zu ihr gehörenden Stücke ist. Aber eben so wie der Eigenthümer der Heerde, ungeachtet er nicht Eigenthümer aller einzelnen zu ihr gehörenden Stücke ist, dieselbe vindiziren kann, muß auch dem Besizer frei stehen, die Heerde mit einem Interdicte zurückzufordern, wiewohl er dieselbe nicht usucapirt, sondern nur die einzelnen capita. Das Resultat ist also dieses: In Hinblick auf die Usucapion giebt es keinen Besiz der grex, wohl aber in Hinblick auf die Interdicte.

4) Bei der Interpretation der L. 1. §. 29. de vi

„Item Labeo ait, eum, qui metu turbae perterritus fugerit, videri dejectum. Sed Pomponius ait, vim sine corporali vi locum non habere. Ego etiam eum, qui fugatus est supervenientibus quibusdam, si illi vi occupaverunt possessionem, videri vi dejectum.“

huldigte ich oben der Ansicht Savigny's und las statt Ego: Ergo. Nun glaube ich, daß diese Emendation ganz unnöthig ist. Die Sache ist die: es werden in dem angeführten §. der L. 1. drei Meinungen angeführt: des Labeo, des Pomponius und des Ulpian. Labeo nahm die Dejection in dem gedachten Falle an, und zwar höchst wahrscheinlich unter der stillschweigenden Voraussetzung, wenn der Gegner das Grundstück occupirt; Pomponius glaubte, daß die Dejection im Falle der Flucht des Besizers unter keinen Umständen angenommen werden

kann, indem dieselbe eine *vis corporalis* voraussetze, d. h. einen wirklichen Angriff auf den Besitzer; Ulpian entscheidet sich für die Meinung des Labeo; er hebt aber den von Labeo stillschweigend vorausgesetzten Umstand ausdrücklich hervor. Die Vermuthung, daß Pomponius mit seiner zu engen Definition der *vis* ganz isolirt gestanden hat, ist schon oben ausgesprochen worden.

5) Die L. 19. §. 2. de precario wird nach den gewöhnlichen Ausgaben so gelesen: Quum quid precario rogatum est, non solum interdicto uti possumus, sed et incerti conditione (id est) praescriptis verbis. Der Zusatz id est, der in der Parenthese steht, ist unzweifelhaft ganz überflüssig, da die *actio in factum* eine besondere Klage neben der *conditio* ist, wie oben gezeigt wurde.

6) Auf pag. 117. wird gesagt: „Der Umstand aber, daß der Dejicirte das interd. de vi hat, bedarf keines Beweises, indem es sich von selbst versteht, daß die Dejection sich in Folge des Verzichtes auf Vertreibung in eine Nichtdejection nicht verwandelt.“ Diese Worte bedürfen einer Erklärung. Nach der von uns aufgestellten Definition der *vis* findet im Falle, wenn das Grundstück ohne Wissen des Besitzers occupirt wurde, keine Dejection statt, weder in dem Zeitpunkte der Occupation, noch im Zeitpunkte, in welchem der Besitzer dieselbe in Erfahrung gebracht hat. Da aber dem so entsetzten Besitzer zum Behufe der Vertheidigung des Besitzes ein Interdict zustehen muß, indem nicht angenommen werden kann, daß der Satz: der Besitzesverlust eines Grundstücks könne clam nicht eintreten, den Besitzer sowohl des interd. de land. possessione, als auch jedes anderen Interdicts berauben sollte, wenn er nicht gesonnen ist, zur Eigenmacht seine Zuflucht zu nehmen, und da kein passenderes Interdict ihm in dem gedachten Falle zustehen kann, als es das interd. de vi ist, so kann wegen der Zuständigkeit des interd. de vi gesagt werden, daß in dem vorerwähnten Falle eine Dejection juristisch angenommen werde. Diese Erklärung enthält zugleich auch eine Berichtigung des auf pag. 117. Gesagten. Denn nicht wegen der

Dejection steht dem enteßten Besitzer das interd. de vi zu, sondern es wird gerade umgekehrt die Dejection juristisch fingirt, um dem enteßten Besitzer das interd. de vi zu sichern. Ich weiß wohl, daß die obige Deduction auf den ersten Blick als eine unnatürliche, spitzfindige erscheint. Aber die Sachen stehen einmal so, daß es nur die Alternative giebt, entweder muß der hier vorgetragenen Ansicht beigetreten, oder die Ansicht aufgestellt werden, daß die Lage des Besitzers in Folge der Entstehung des Satzes, daß Grundstücke clam nicht besessen werden können, sich verschlechtert hat, indem er von nun an das interd. de vi sich nur durch versuchte Eigenmacht sichern kann. Die erstere Alternative halte ich nun für die richtigere, nicht allein darum, weil der gedachte Satz offenbar nicht zum Nachtheil, sondern zum Vortheil der Besitzer entstanden ist, sondern auch darum, weil die Eigenmacht durch das Gesetz Valentinian's III. verpönt wurde, der Besitzer somit, wäre die Ansicht Savigny's eine richtige, sowohl im Falle der versuchten, als auch im Falle der unterlassenen Gewalt keinen Anspruch auf rechtliche Zurückforderung des Besitzes haben würde.

